

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1936

Ausgegeben zu Berlin, den 18. Januar 1936

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 36	Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche .....	15
17. 1. 36	Verordnung über die Flaggenführung der Schiffe .....	15
17. 1. 36	Bekanntmachung der neuen Fassung des Lebensmittelgesetzes .....	17

### Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 15. Januar 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung der Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird verordnet:

In Stelle des § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1283) tritt folgende Bestimmung:

„(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet für die Evangelische Landeskirche Nassau-Heffen aus Männern der Kirche einen Landeskirchenauschuß.“

Im § 2 Abs. 2, im § 3 Abs. 1 und 3 sowie im § 4 Abs. 1 der genannten Verordnung wird jedesmal das Wort „Landeskirchenrat“ durch das Wort „Landeskirchenauschuß“ ersetzt.

Berlin, den 15. Januar 1936.

Der Reichsminister  
für die kirchlichen Angelegenheiten  
Kerrl

### Verordnung über die Flaggenführung der Schiffe.

Vom 17. Januar 1936.

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) wird verordnet:

#### § 1

(1) Alle deutschen Rauffahrteischiffe haben als Nationalflagge die Handelsflagge zu führen.

(2) Rauffahrteischiffen, auf deren Eigentümer § 4 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) Anwendung findet, kann der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Stellvertreter des Führers das Recht zum Führen der Handelsflagge entziehen.

#### § 2

(1) Die Handelsflagge ist ein rotes Rechteck, auf dessen Mittelachse, etwas nach der Stange verschoben, sich eine runde weiße Scheibe mit einem schwarzen, auf der Spitze stehenden Hakenkreuz